

2655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1390 und 1448 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1390 und 1448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen beschlossen:

1. Im 1. Punkt der dem Bericht des Verfassungsausschusses (1448 d.B.) angeschlossenen Abänderungen hat der erste Satz richtig zu lauten:
"Im Art.I sind die bisherigen Z. 4 bis Z. 14 als Z. 5 bis Z.15 zu bezeichnen."
2. Im Art. IV Abs.6 (1390 d.B.) ist die Zitierung "Z. 12" durch die Zitierung "Z. 13" zu ersetzen. Der 4. Punkt der dem Bericht des Verfassungsausschusses (1448 d.B.) angeschlossenen Abänderungen hat zu entfallen.
3. Die Art. V und VI haben zu lauten:

"Artikel V

(1) Die Artikel II und V bis VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 sind auf

1. Lehrer für Werkerziehung, die am 1. Jänner 1985 der Verwendungsgruppe L 3 angehören, und auf
2. Vertragslehrer für Werkerziehung, die sich am 1. Jänner 1983 in einem unbefristeter Dienstverhältnis in der Entlohnungsgruppe l 3 befinden,

- 2 -

und die die Lehrbefähigung für Lehrer für Werkerziehung an Volks- und Hauptschulen aufweisen, auch ~~dann~~ sinngemäß anzuwenden, wenn sie einer anderen Schule als einer allgemeinbildenden Pflichtschule angehören.

(2) Auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer sind die §§ 60 a und 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Betragsansätze um jenen Hundertsatz erhöhen, um den sich das ab 1. Jänner 1982 geltende Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Ist der sich auf diese Weise ergebende Betrag nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 3, Art. II Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1982,
2. Art. I Z 4, Art. II Z 2, Art. III Z 2 und Art. V Abs. 2 mit 1. Jänner 1983,
3. Art. V Abs. 1 mit 1. September 1983."